Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2007

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 14000 — 2656/63 IV

Bonn, den 4. März 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 266. Sitzung am 28. Februar 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel I

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) eine Wohnungsentschädigung in Höhe von eineindrittel des in der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Ortszuschlages,"

   b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) § 87 a des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung."

2. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach den Vorschriften der §§ 14 bis 17 a."

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld."

4. § 15 erhält folgende Fassung:

   „§ 15

   (1) Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung hat von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es der Bundesregierung mindestens vier Jahre angehört hat. Als vierjährige Amtszeit gilt auch eine Amtszeit, die um höchstens drei Monate kürzer ist als eine volle Wahlperiode des Bundestages. Amtszeiten als Mitglied einer Landesregierung werden angerechnet, wenn dem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung ein Amtsverhältnis als Mitglied einer Landesregierung unmittelbar vorangegangen ist.

   (2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung sowie eine der Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung vorausgegangene Amtszeit als Mitglied einer Landesregierung.

   (3) Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; es steigt mit jedem Jahr der ruhegehaltfähigen Amtszeit um drei vom Hundert dieser Bezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Amtszeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Amtsjahr.

   (4) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet oder für den die Bundesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Bundesbeamtengesetzes feststellt.

   (5) Hat nach Feststellung der Bundesregierung ein Mitglied bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd so wesentlich beeinträchtigt, daß es bei Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren oder einer ihr gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch dann Ruhegehalt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht vorliegt."

5. § 16 erhält folgende Fassung:

   „§ 16

   (1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Bundesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung (§ 13 Abs. 2). § 15 Abs. 1 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

   (2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld

wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Auf die Bezüge für den Sterbemonat sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden."

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Unfallfürsorge umfaßt:
1. ein Heilverfahren,
2. Unfallruhegehalt, wenn das Mitglied der Bundesregierung infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis deshalb endet,
3. Unfall-Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Bundesregierung oder das ehemalige Mitglied der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Unfallruhegehalt hatte, an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist."

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bundesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge vorliegen."

7. Nach § 17 wird eingefügt:

„§ 17 a

(1) Einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung, das kein Ruhegehalt (§§ 15, 17) erhält, kann nach Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, in besonders gelagerten Fällen eine Ehrenzuwendung bis zur Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung bewilligt werden, wenn und soweit ein angemessener Lebensunterhalt auf andere Weise nicht sichergestellt ist. Eine Ehrenzuwendung darf nur bewilligt werden, wenn das ehemalige Mitglied der Bundesregierung das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet oder die Bundesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Bundesbeamtengesetzes festgestellt hat.

(2) Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes eine Ehrenzuwendung bezog, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes, berechnet aus der Ehrenzuwendung, bewilligt werden. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllte, kann ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für die Witwen- und Waisengeld nach § 16 Abs. 2 Satz 1 zu gewähren ist.

(3) In sinngemäßer Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (§ 13 Abs. 2) gilt die Ehrenzuwendung als Ruhegehalt.

(4) Für Bewilligungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Bundesregierung zuständig."

8. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied einer Landesregierung (§ 18 Abs. 4) ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für den Zeitraum, für den Amtsbezüge (§ 11), Übergangsgeld (§ 14) oder Ruhegehalt (§§ 15, 17) aus dem Amtsverhältnis zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge. § 83 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(2) Steht einem ehemaligen Mitglied der Bundesregierung für denselben Zeitraum neben dem Übergangsgeld (§ 14) Ruhegehalt (§§ 15, 17) zu, so werden nur die höheren Versorgungsbezüge gezahlt.

(3) Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder eine Ehrenzuwendung aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Versorgungsbezug (Übergangsgeld, Ruhegehalt, Ehrenzuwendung) zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung."

9. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 20 a

Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 1 und 4 entsprechend. Für Soldaten auf Zeit, deren Verpflichtungszeit noch nicht abgelaufen ist, gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses wie bei Ablauf der Verpflichtungszeit tritt."

§ 2

(1) § 1 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen. Die nach bisherigem Recht gewährte Versorgung wird weitergewährt, wenn sie für den Versorgungsberech-

tigten günstiger ist; § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b in der Fassung des § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist zu berücksichtigen.

(2) Für die Versorgungsempfänger nach § 21 Abs. 1 des Bundesministergesetzes gilt das bisherige Recht.

§ 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel II

Das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 406) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 525) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Hinterbliebenen eines Bundespräsidenten oder eines ehemaligen Bundespräsidenten, dem zur Zeit seines Todes Bezüge nach § 1 zustanden, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des sich nach § 1 ergebenden Ehrensoldes und ein aus dem Ehrensold berechnetes Witwen- und Waisengeld."

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

Das Bundesministergesetz ist vor zehn Jahren erlassen worden. Es hat sich, auch im Hinblick auf die zwischenzeitlich erlassenen Landesministergesetze, als reformbedürftig erwiesen. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Versorgung der Hinterbliebenen von Bundesministern. Aber auch die Voraussetzungen für die Versorgung der Bundesminister selbst bedürfen einer Änderung; die Unterscheidung zwischen Ministern mit vorangegangener Dienstzeit im öffentlichen Dienst und Ministern ohne eine solche Dienstzeit ist nicht befriedigend und wird daher grundsätzlich aufgegeben.

Wegen der übrigen materiellen Änderungen und einiger Klarstellungen wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

Zu Artikel I

§ 1

Zu Nummer 1

a) Die nach den Verhältnissen des Jahres 1953 festgesetzte pauschale Wohnungsentschädigung von jährlich 3600 DM ist seitdem nicht geändert worden. Durch die in der Zwischenzeit vorgenommenen linearen Erhöhungen des Ortszuschlages für die Beamten ist der 1953 zugrunde gelegte Abstand zum Ortszuschlag in der Besoldungsgruppe B 11 (damals B 2) nahezu, teilweise auch völlig entfallen. Die Neufassung stellt das frühere Verhältnis im wesentlichen wieder her und vermeidet eine Verschiebung dieses Abstandes in der Zukunft.

b) Durch die ausdrückliche Einbeziehung des § 87 a des Bundesbeamtengesetzes wird klargestellt, daß diese Bestimmung entsprechende Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung wird klargestellt, daß auch die aktiven Mitglieder der Bundesregierung Anspruch auf ein Heilverfahren nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 haben.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung des § 14 Abs. 1 wird ein Anspruch auf Übergangsgeld auch in den Fällen eingeräumt, in denen ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 gegeben ist.

Die Konkurrenz beider Ansprüche wird durch Ergänzung des § 20 geregelt, und zwar dahin, daß jeweils die höheren Versorgungsbezüge gezahlt werden, während die Zahlung der niedrigeren Versorgungsbezüge so lange ruht.

Zu Nummer 4

§ 15 ist neu gefaßt.

Absatz 1 enthält — wie in seiner geltenden Fassung — die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht. Abweichend vom jetzigen Recht soll dies nach einer vierjährigen Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Fall sein. Auch die Unterscheidung zwischen Ministern mit und ohne vorangegangene Dienstzeit im öffentlichen Dienst wird aufgegeben. Durch Satz 2 soll insbesondere der Fall einer verhältnismäßig späten Bildung der Bundesregierung erfaßt werden. Die Sonderregelung im letzten Satz des Absatzes 1 will vermeiden, daß ein Mitglied einer Landesregierung, das dort u. U. ohne Ruhegehaltanspruch ausscheidet, um einer Berufung als Mitglied der Bundesregierung für eine nicht mehr volle Wahlperiode des Bundestages zu folgen, auch beim Ausscheiden aus der Bundesregierung keinen Ruhegehaltanspruch erlangen kann.

Absatz 2 bestimmt, daß nur die Amtszeit als Mitglied der Bundesregierung und eine vorangegangene Amtszeit als Mitglied einer Landesregierung ruhegehaltfähig sind. Die geltende Regelung, wonach daneben auch andere nach Beamtenrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden, entfällt.

Absatz 3 enthält die Ruhegehalt-Skala. Im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage, nach der sich der Ruhegehaltssatz nach § 118 Abs. 1 BBG bemißt (§ 13 Abs. 2 BMinG), mithin nach Ablauf einer vierjährigen Amtszeit ohne vorangegangene Dienstzeit im öffentlichen Dienst 35 v. H. beträgt, soll der Ruhegehaltsatz künftig bereits zu Beginn der Amtszeit allgemein 35 v. H. betragen und sich für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Amtszeit um 3 v. H. erhöhen. § 118 Abs. 1 BBG wird nur insoweit übernommen, als ein Überhang der ruhegehaltfähigen Amtszeit von mehr als 182 Tagen als vollendetes Amtsjahr gilt.

Absatz 4 übernimmt aus der geltenden Regelung, daß der Vollendung des 55. Lebensjahres maßgebliche Bedeutung beigemessen wird. Während es aber zur Zeit auf die Vollendung des 55. Lebensjahres beim Ausscheiden aus dem Amt ankommt, damit ein Ruhegehaltanspruch erworben wird, soll in Zukunft die Vollendung des 55. Lebensjahres (bzw. eine frühere Dienstunfähigkeit) Voraussetzung für den Beginn der Zahlung des Ruhegehalts sein, der Anspruch auf das Ruhegehalt aber unabhängig vom Lebensalter entstehen.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3; diese Bestimmung ist lediglich insoweit ergänzt worden, als die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine vorzeitige Gewährung von Ruhegehalt gegeben sind, der Bundesregierung übertragen wird.

Zu Nummer 5

Nach der derzeitigen Rechtslage erhalten die Hinterbliebenen eines im Dienst verstorbenen Mitgliedes der Bundesregierung nur dann eine — aus dem Ruhegehalt des Verstorbenen zu berechnende — Hinterbliebenenversorgung, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhegehalt erfüllt hatte. Der Entwurf verzichtet auf dieses Erfordernis; er folgt insoweit der Regelung des Bundesbeamtengesetzes (§ 123 Abs. 2, § 126 Abs. 4).

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, daß in den Fällen des Satzes 1 Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nicht von der Erfüllung der Wartezeit des § 15 Abs. 1 abhängig sind. Daraus ergibt sich auch, daß in diesen Fällen der Bemessung der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene stets das Ruhegehalt nach § 15 Abs. 3 zugrunde zu legen ist.

Durch die in § 16 Abs. 1 Satz 3 gewählte Formulierung „das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte" wird zum Ausdruck gebracht, daß auch die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, dessen Anspruch auf Ruhegehalt auf Grund des § 15 Abs. 4 (in der Fassung dieses Entwurfs) ruhte, erfaßt werden. Es ist also nicht mehr erheblich, ob der Verstorbene zur Zeit seines Todes ein Ruhegehalt tatsächlich bezog.

Die Nichtübernahme des bisherigen § 16 Abs. 2 ist eine Folge der Änderung des § 16 Abs. 1. Die in dem bisherigen Absatz 2 angesprochenen Hinterbliebenen werden von dem neuen Absatz 1 Satz 1 erfaßt.

Absatz 2 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Absatz 3; jedoch wird in Anlehnung an die Änderung der §§ 122, 131 des Bundesbeamtengesetzes durch das Gesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1361) außer dem in Zukunft mit Ablauf des Sterbemonats einsetzenden Witwen- und Waisengeld aus dem Übergangsgeld ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Monat des Todes gewährt. Satz 2 stellt klar, daß Hinterbliebene eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das Übergangsgeld erhielt und gleichzeitig Anspruch auf Ruhegehalt hatte, nebeneinander Anspruch auf Sterbegeld nach dem Übergangsgeld und Sterbegeld nach dem Ruhegehalt des ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung haben. Das Verhältnis beider Ansprüche zueinander regelt sich nach § 20 Abs. 4.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des § 17 Abs. 3 ist dem Bundesbeamtengesetz angepaßt. Sie stellt ferner in Nummer 2 klar, daß nur eine Dienstunfähigkeit gemeint ist, die durch den Dienstunfall verursacht ist.

Der hinzugefügte Absatz 4 überträgt die Zuständigkeit zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge vorliegen, der Bundesregierung.

Zu Nummer 7

Durch den neu eingefügten § 17 a wird in Anlehnung an Landesrecht die Möglichkeit geschaffen, ehemaligen Mitgliedern der Bundesregierung und ihren Hinterbliebenen, denen eine Alters- bzw. Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 15, 16 Abs. 1, § 17 nicht zusteht, eine eingeschränkte Altersversorgung zu bewilligen, wenn und soweit ein angemessener Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

Die Bewilligung einer solchen Ehrenzuwendung für ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung ist von der Vollendung des 65. Lebensjahres oder dem Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Bundesbeamtengesetzes abhängig. Die Ehrenzuwendung darf ein Viertel des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung nicht übersteigen.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages, der Hinterbliebenen bewilligt werden kann, errechnet sich unter Zugrundelegung der Ehrenzuwendung.

Bewilligungsinstanz ist die Bundesregierung.

Zu Nummer 8

Die neu eingeführte Ehrenzuwendung und die auf ihr beruhende Hinterbliebenenversorgung (§ 17 a) werden in die Ruhensregelung des § 20 Abs. 3 und 4 einbezogen.

Durch den neuen Satz 2 des Absatzes 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung nach Maßgabe der auf Grund des § 83 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes noch zu erlassenden Rechtsverordnung auf die Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung anzurechnen oder ihre Abführung zu verlangen.

Absatz 2 regelt die Konkurrenz des neben dem Anspruch auf Übergangsgeld gleichzeitig entstehenden Anspruchs auf Ruhegehalt. Zu zahlen sind jeweils die höheren Versorgungsbezüge.

Als Wiederverwendung im öffentlichen Dienst gilt auch die Wiederverwendung im Ministeramt.

Auf Grund des Absatzes 4 (neu) gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 auch für die Hinterbliebenenversorgung.

Zu Nummer 9

§ 18 regelt bisher nur die Auswirkungen der Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung auf ein Dienstverhältnis als Beamter oder Richter sowie auf ein Amtsverhältnis als Mitglied einer Landesregierung. Auch § 20 Abs. 1 enthält lediglich eine Regelung für den Fall des Zusammentreffens von Amtsbezügen, Übergangsgeld oder Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung mit Versorgungsbezügen aus einem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter oder aus einem Amtsverhältnis als Mitglied einer Landesregierung.

§ 20 a bestimmt, daß die Regelungen für Beamte und Richter auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie auf Versorgungsempfänger, die aus einem derartigen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge erhalten, entsprechend anzuwenden sind. Da jedoch Soldaten auf Zeit nach dem Soldatengesetz nicht in den Ruhestand treten können, soll für sie bei Anwendung des § 18 Abs. 2 an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses wie bei Ablauf der Verpflichtungszeit treten.

§ 2

§ 2 erstreckt die neue Regelung auf alle vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesregierung und ihre Hinterbliebenen, unabhängig davon, ob sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach derzeitigem Recht Versorgung auf Grund des Amtsverhältnisses als Mitglied der Bundesregierung erhalten. Bei ihnen regelt sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Versorgung nach neuem Recht, falls dies günstiger ist. Ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung, das nach derzeitigem Recht keinen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat, weil es z. B. bei Beendigung des Amtsverhältnisses das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, erwirbt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Ruhegehaltanspruch mit der Maßgabe des § 15 Abs. 4 (neu). Unter den Voraussetzungen des § 17 a kann eine Ehrenzuwendung bewilligt werden.

Hat ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung neben einem bisher bereits zu gewährenden Ruhegehalt nunmehr nach neuem Recht auch einen Anspruch auf Übergangsgeld, das nach § 20 Abs. 2 als höherer Versorgungsbezug zu zahlen ist, so erhält es das Übergangsgeld nur für die Anzahl von Monaten, die sich nach § 14 Abs. 2 im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle noch ergibt, wenn es vom Zeitpunkt des Aufhörens der Amtsbezüge an gezahlt worden wäre.

Aus Absatz 2 ergibt sich, daß es bei den ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und ihren Hinterbliebenen bei dem in jedem Falle günstigeren bisherigen Recht verbleibt. § 16 Abs. 1 (neu) würde für die hier angesprochenen Hinterbliebenen keine neue Rechtslage bringen; durch die Bezugnahme auf § 13 Abs. 2 BMinG in § 16 Abs. 1 (alt) ist schon jetzt klargestellt, daß hinsichtlich des Sterbegeldes und des Zahlungsbeginns für das Witwen- und Waisengeld die §§ 122, 131 BBG gelten.

Zu Artikel II

Die Neufassung des § 2 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten ist eine Folge der Änderung der §§ 122, 131 des Bundesbeamtengesetzes und des § 16 des Bundesministergesetzes.